

## **Kundmachung**

### **des Ergebnisses der Strategische Umweltprüfung (SUP) zum Vorhaben 220-kV-Anspeisung Zentralraum Oberösterreich, Kennzeichen WST1-UG-15-2019**

Gemäß § 94 Abs 9 Erneuerbaren-Ausbau-Gesetz (EAG) wird unter unmittelbarer Anwendung der Richtlinie 2001/42/EG über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme, ABl. Nr. L 197 vom 21.07.2001 (SUP-RL), und unter Bezugnahme auf die bereits erfolgte Kundmachung des behördenseitigen Umweltberichtes, des Kartenanhanges zum Umweltbericht und der Information zur Berücksichtigung der Stellungnahmen der niederösterreichischen Umweltstellen am 27. April 2022 folgendes kundgemacht:

#### **1. Vorhaben 220-kV-Anspeisung Zentralraum Oberösterreich - strategische Prüfung (SUP)**

Die Austrian Power Grid AG (APG), vertreten durch die Haslinger/ Nagele Rechtsanwälte GmbH, beabsichtigt den Ausbau des übergeordneten Stromübertragungsnetzes im Zentralraum Oberösterreich. Der Ausbau stellt eine unabdingbare Voraussetzung für die Umsetzung der Energiewende in Österreich dar. Von der Austrian Power Grid AG wurde unter Bezugnahme auf § 94 Abs 9 EAG angeregt, eine Strategische Umweltprüfung (SUP) durchzuführen.

Im Sinne dieser Bestimmung wurde im Einvernehmen mit der Oö Landesregierung von der NÖ Landesregierung eine Strategische Umweltprüfung mangels anderer Rechtsgrundlage in NÖ direkt gestützt auf die Richtlinie 2001/42/EG über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme (SUP-RL) durchgeführt.

Dazu wurden folgende Dokumente durch den Sachverständigen Dipl.Ing. Thomas PROKSCH erstellt:

- Zusammenfassende Erklärung gemäß § 13 Abs 5 Oö ROG 1994 und Art 9 Abs 1 lit b der Richtlinie 2001/42/EG über die Prüfung der Umweltauswirkungen be-

stimmter Pläne und Programme 220-KV-Anspeisung Zentralraum Oberösterreich

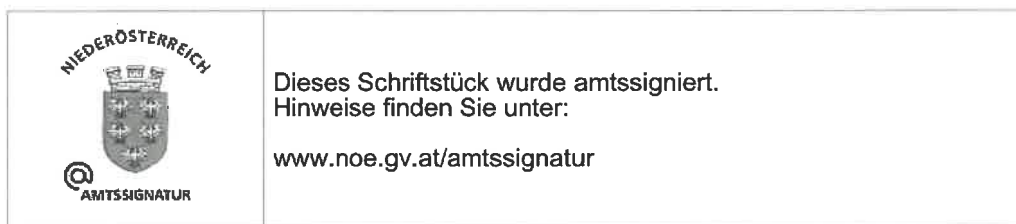
- Evaluierung des Umweltberichts, Umwelt- und Planungsbericht für das Raumordnungsprogramm zur Flächenfreihaltung (§ 11 Abs 3a iVm § 13 Oö ROG 1994) 220-KV-Anspeisung Zentralraum Oberösterreich

## 2. Zeit und Ort der möglichen Einsichtnahme in das Ergebnis der SUP

Das Ergebnis der SUP ist gemäß SUP-RL der Öffentlichkeit zugänglich zu machen, weshalb die oben angeführten Dokumente von **27. Oktober 2022 bis einschließlich 23. Dezember 2022** in den Gemeinden Ernsthofen, St. Valentin, Ennsdorf, St. Pantaleon-Erla und Haidershofen sowie beim Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Anlagenrecht, während der jeweiligen Amtsstunden zur öffentlichen Einsichtnahme aufliegen. Die Unterlagen sind in dieser Zeit auch auf der Internetseite der NÖ Landesregierung unter folgendem Link abrufbar:

[https://www.noe.gv.at/noe/Umweltschutz/Umweltrecht\\_aktuell.html](https://www.noe.gv.at/noe/Umweltschutz/Umweltrecht_aktuell.html)

NÖ Landesregierung  
Im Auftrag  
Mag Sekyra



Angeschiagen am: 24. 10. 

Abgenommen am: